

# **Satzung**

## **der Verbandsgemeinde Montabaur über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 08.12.2011**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerbefreiungen
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld
- § 5 Steuerschuldner, Haftung
- § 6 Bemessungsgrundlage
- § 7 Steuersatz
- § 8 Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung, Fälligkeit
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Steueraufsicht, Betretungsrecht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## **Steuererhebung**

Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte) gegen Entgelt in

1. Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
2. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

(2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen, zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Billardtische,
5. Personalcomputer, die lediglich Zugang zum Internet verschaffen und nicht überwiegend zum Spielen genutzt werden (z.B. Personalcomputer in Tourist-Informationen und Hotelrezeptionen als Internet-PCs).

### **§ 4**

## **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Bereitstellung der Geräte. Sie endet mit der endgültigen Entfernung des Spielgerätes. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, dann beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes und danach jeweils zum Monatsende.

### § 5

#### **Steuerschuldner, Haftung**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner. Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem die Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

### § 6

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer für die Bereitstellung von Spielgeräten nach § 2 wird
1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis und einem Mindeststeuersatz pro Gerät erhoben. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld),
  2. für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und dem Aufstellungsort erhoben (Stückzahlmaßstab).

(2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuern und bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### § 7

## Steuersatz

(1) Der Steuersatz für Geräte **mit Gewinnmöglichkeit**, die über ein manipulations-sicheres Zählwerk verfügen, beträgt **15 vom Hundert** des Einspielergebnisses. Die **Mindeststeuer** für diese Geräte beträgt **in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen 122,00 Euro** und **an sonstigen Orten 30,00 Euro** je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat.

((2) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgelts gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(3) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät **in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen 40,00 Euro** und **an sonstigen Orten 12,00 Euro**.

(5) Für Spielgeräte, **mit denen Gewalttätigkeiten** gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz **300,00 Euro** für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht.

## § 8

### **Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung, Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis gem. § 6 – getrennt nach einzelnen Spielgeräten – anhand eines von der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur vorgeschriebenen Vordrucks mitzuteilen (Steuererklärung) und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung nicht durch den Erlass eines Vergnügungssteuerbescheides etwas anderes festsetzt, gilt die Steuererklärung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Kalendermonat das Einspielergebnis (elektronisch gezählte Bruttokasse) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorhergegangenen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.

(3) Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Erhebungszeitraum beizufügen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen.

(4) Erfolgt keine Steuererklärung, wird das Einspielergebnis geschätzt und das Schätzergebnis der Besteuerung zu Grunde gelegt. Es gilt § 162 AO. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag nach den Vorschriften des § 152 AO erhoben werden.

(5) Ein förmlicher Steuerbescheid für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Steuererklärung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, soweit die Verbandsgemeindeverwaltung nicht im Bescheid andere Fälligkeiten festsetzt.

(7) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsferien) oder eine Benutzung des Spielgerätes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Besteuerung nicht berücksichtigt.

## § 9

### **Anzeigepflichten**

(1) Die Bereitstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung von Spielgeräten ist der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

(2) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 5) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

(3) Wird die Frist zur Abmeldung von Spielgeräten versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

## § 10

## **Steueraufsicht, Betretungsrecht**

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die Aufstellorte zu betreten. Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 8 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15 (Abgabenhinterziehung) und 16 (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung) des KAG zur Anwendung.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 06. August 2001 außer Kraft.

56410 Montabaur, den 12. Dezember 2011

**gezeichnet**  
Edmund Schaaf  
Bürgermeister

**L.S.**  
  
(Siegel)